

Landratsamt Würzburg · Postfach · 97067 Würzburg

Per E-Mail

An die
ersten Bürgermeisterinnen und
ersten Bürgermeister
der Gemeinden, Märkte und Städte

im Landkreis Würzburg

Unser Zeichen:

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Ansprechpartner:
Frau Schumacher

Telefon: 0931 8003-5170
Fax: 0931 8003-90 5170
E-Mail:
i.schumacher@lra-wue.bayern.de
Zimmer-Nr. 338

Würzburg, 8.3.2020

Coronavirus – aktuelle Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeister,

das Coronarvirus SARS-CoV-2 hat sich in den letzten Wochen weltweit verbreitet. Auch aus der Region Würzburg wurde dem Gesundheitsamt Stadt und Landkreis Würzburg inzwischen eine Reihe von Fällen gemeldet.

Der Leiter des Gesundheitsamtes, Herr Dr. Löw, und sein Ärzteteam arbeiten mit Hochdruck daran, enge Kontaktpersonen zu ermitteln, in Einzelfällen notwendige Diagnostik- und Behandlungsmaßnahmen zu organisieren, sich mit den in der Gesundheitsversorgung verantwortlichen Schnittstellen abzustimmen und Medienanfragen zu beantworten.

Wie bereits in den Medien berichtet wurde, haben Oberbürgermeister Christian Schuchardt und Landrat Eberhard Nuß für Stadt und Landkreis Würzburg jeweils Koordinierungsgruppen eingerichtet, die eng zusammenarbeiten.

Stadt und Landkreis haben vergangene Woche im Landratsamt zudem ein gemeinsames Bürgertelefon (Rufnummer 0931 8003 5100) mit fünf Leitungen eingerichtet, um im Gesundheitsamt die für die medizinische Ermittlungsarbeit dringend notwendigen personellen Ressourcen frei zu machen und jeden Tag mehrere hundert Bürgeranrufe zu beantworten.

Hausanschrift
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
poststelle@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 7:30 12:00 Uhr
Mo. + Do. 14:00 - 16:30 Uhr

Sie erreichen uns
Buslinie 6 - Frauenlandplatz oder Erthalstraße
Buslinie 10 - Zeppelinstraße oder Erthalstraße
Buslinie 16 - Schlorstraße oder Erthalstraße
Buslinie 34 - Schlorstraße oder Erthalstraße

Behindertenparkplätze und Barrierefreier Zugang
im bzw. über den Innenhof des Landratsamtes

Bankverbindungen
Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN DE36 7905 0000 0042 2303 83
BIC BYLADEM1SWU

VR-Bank Würzburg eG
IBAN DE92 7909 0000 0006 1817 32
BIC GENODEF1WU1
Gläubiger-ID DE04WUE00000033847

Landrat Eberhard Nuß und Oberbürgermeister Christian Schuchardt haben am gestrigen Samstag nach einem kurzfristig einberufenen Koordinierungsgespräch mit Verantwortlichen aus den Universitätskliniken, der ambulanten Versorgung und der Schulen entschieden, dass ab Montag, den 9.3.2020 am Bürgertelefon nunmehr zehn Leitungen freigeschaltet werden (weitere Informationen siehe auch Pressemitteilung vom 7.3.2020 in der Anlage).

Die massiven Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) verfolgen bislang die Absicht, einzelne Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus dadurch so weit wie möglich zu verzögern. Ziel dieser Strategie ist es, in Deutschland Zeit zu gewinnen, um sich bestmöglich vorzubereiten und mehr über die Eigenschaften des Virus zu erfahren, Risikogruppen zu identifizieren, Schutzmaßnahmen für besonders gefährdete Gruppen vorzubereiten, Behandlungskapazitäten in Kliniken zu erhöhen, antivirale Medikamente und die Impfstoffentwicklung auszuloten.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 6.3.2020 eine Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogische Tagesstätten erlassen (siehe Pressemitteilung vom 7.3.2020 und Allgemeinverfügung vom 6.3.2020 in der Anlage).

Die hier festgelegte Strategie soll die Ausbreitung des Virus im Zusammenhang mit Reisen in vom Robert Koch-Institut festgelegte Risikogebiete möglichst minimieren. Die Allgemeinverfügung umfasst klare und strenge Vorgaben für Einrichtungsträger und Erziehungsberechtigte.


Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie diese Informationen an Verantwortungsträger und Bürgerinnen und Bürger in Ihrer Kommune weiterleiten.

Wichtige Hinweise zum neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie im Internet unter:

www.rki.de

<https://www.landkreis-wuerzburg.de/Auf-einen-Klick/Aktuelles/Coronavirus>

Mit freundlichen Grüßen



Isabell Schumacher

Leiterin Büro des Landrats

Würzburg, 7. März 2020

Wichtige Richtigstellung zur Möglichkeit von Corona-Tests Nicht unangemeldet zu Teststellen kommen

In einigen Medien wurde gestern (fälschlicherweise) berichtet, dass im Universitätsklinikum Würzburg eine offen zugängliche Untersuchungsstelle für Bürger aus Stadt und Landkreis Würzburg, die den Verdacht haben, sich ggf. mit dem neuen Coronavirus infiziert zu haben, eingerichtet wurde.

Dadurch ist der Eindruck entstanden, die Bürger könnten direkt, d.h. ohne vorherige Abklärung in das Uniklinikum kommen. Diese Vorgehensweise würde die Möglichkeiten des Universitätsklinikums sprengen und dazu führen, dass Patienten, die eine Untersuchung gesundheitlich dringend benötigen, diese wegen fehlender Kapazitäten nicht erhalten können.

Nur als Risikopatienten Eingestufte werden getestet

Die neu eingerichtete ambulante Untersuchungsstelle am Universitätsklinikum kann ausschließlich Patienten berücksichtigen, die vorher mit dem Gesundheitsamt unter der **Bürgertelefonnummer 0931 8003 5100** Kontakt aufgenommen haben und als gefährdet eingestuft worden sind.

Das Gesundheitsamt meldet begründete Verdachtsfälle an die Untersuchungsstelle zur Testung an. Für den kommenden Montag, 9. März, sind die Kapazitäten an Testungen bereits ausgeschöpft.

Testkapazitäten sind beschränkt

Dr. Johann Löw, Leiter des Gesundheitsamtes für Stadt und Landkreis Würzburg, betont: „Nicht jeder, der sich in einem Risikogebiet aufgehalten hat oder Kontakt mit einer solchen Person hatte, muss getestet werden. Das Gesundheitsamt entscheidet, wer getestet werden muss. Die Kapazitäten der Labore reichen nur aus, um wirklich ernsthafte Verdachtsfälle testen zu lassen.“

Dr. Löw ruft zur Besonnenheit auf und verweist auf die Risikobewertung durch das Robert-Koch-Institut (RKI): „Die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung wird in Deutschland aktuell als mäßig eingeschätzt.“

Wer Kontakt mit einer bereits positiv auf eine Corona-Infektion getesteten Person hatte, wird nicht automatisch getestet, solange er keine Symptome zeigt und für die Eindämmung der Infektionen nicht von Bedeutung ist. Vorsichtshalber sollen diese Personen vom Tag des Kontaktes an 14 Tage nicht in Kita, Schule oder zur Arbeit gehen.

Kita- und Schulbesuch für Rückkehrer aus Risikogebieten neu geregelt

Die Verfügung des Bayerischen Gesundheitsministeriums vom 6. März 2020 besagt, dass alle Kinder und Jugendlichen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das RKI aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten dürfen. (Risikogebiete unter: www.rki.de)

Die Vertreter des Gesundheitsamtes, des Universitätsklinikums Würzburg und der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns waren sich bei einem Treffen am Samstag im Landratsamt Würzburg einig: „Bei Kindern scheint die Erkrankung laut Weltgesundheitsorganisation WHO vergleichsweise selten aufzutreten und dann mild zu verlaufen. Schwere oder gar kritische Verläufe wurden nur bei einem sehr kleinen Teil der betroffenen Kinder und Jugendlichen beobachtet.“

Wir bitten dringend darum, diese aktuelle Information über Ihre Medien intensiv zu verbreiten.

München, 07. März 2020

PM 79/GP

Bayerisches Gesundheitsministerium erlässt Coronavirus- Allgemeinverfügung zum Besuch von Schulen und Kindertagesstätten für Reise-Rückkehrer aus Risikogebieten wie Südtirol

Das Bayerische Gesundheitsministerium hat im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Coronavirus-Allgemeinverfügung zum **Besuch von Schulen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten für Reise-Rückkehrer aus Risikogebieten wie Südtirol** erlassen. Darauf hat Bayerns Gesundheitsministerin Melanie Huml am Samstag hingewiesen. Demzufolge dürfen Schüler und Kindergartenkinder zum Beispiel nach ihrer Rückkehr aus Südtirol für 14 Tage nicht in die Schule bzw. Einrichtung.

Südtirol war am Donnerstagabend vom Robert Koch-Institut als Coronavirus-Risikogebiet eingestuft worden.

Risikogebiete sind laut RKI-Definition "Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann". In Italien gehören dazu außerdem die Region Emilia-Romagna, die Region Lombardei und die Stadt Vo in der Provinz Padua in der Region Venetien.

In der Allgemeinverfügung, die am Samstag in Kraft getreten ist, heißt es unter anderem:

- Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt. Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.

- Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischer Tagesstätte in Anspruch zu nehmen.

- Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogischen Tagesstätte oder eine Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder nicht betreut werden.

Zur Begründung steht in der Allgemeinverfügung unter anderem: "Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden."

Ein Sprecher des bayerischen Gesundheitsministeriums betonte: "Deshalb ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Schulen und der Kinderbetreuung zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen. Die Anordnung ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben."

In der Allgemeinverfügung wird erläutert: "Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden."

Die Allgemeinverfügung finden Sie im Internet unter

https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306_stmgp_allgemeinverfuegung_coronavirus.pdf

© Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Pressestelle:

pressestelle@stmgp.bayern.de

Um Ihr Newsletterabonnement zu ändern oder abzubestellen, benutzen Sie bitte das Formular unter

<https://www.stmgp.bayern.de/service/newsletter-abonnement/>



München, 06.03.2020

Allgemeinverfügung des StMGP zum Besuch von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen, meist in Verbindung mit Reisen in Risikogebiete. Die Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einem Schnupfen oder einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden.

Auf Grund der Zuständigkeit für bayernweit anzuordnende Maßnahmen des Infektionsschutzes nach § 54 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)) sowie § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales folgende

Allgemeinverfügung

1. Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet entsprechend der aktuellen Festlegung durch das Robert Koch-Institut (RKI) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus dem Risikogebiet keine Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogische Tagesstätte betreten. Ausreichend ist, dass die Festlegung des Gebietes als Risikogebiet durch das RKI innerhalb der 14-Tages-Frist erfolgt.

Die Risikogebiete sind unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html tagesaktuell abrufbar.

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder bis zur Einschulung haben sich in einem Risikogebiet aufgehalten, wenn sie dort kumulativ mindestens 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person als den Mitreisenden im Abstand von weniger als 75 cm hatten.

2. Die Personensorgeberechtigten haben für die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung zu sorgen. Sie sind unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in Ziffer 1 verpflichtet, keine Betreuungsangebote von Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegestelle oder Heilpädagogischer Tagesstätte in Anspruch zu nehmen.
3. Erhält der Träger bzw. das beauftragte Personal einer Schule, Kindertageseinrichtung oder Heilpädagogischen Tagesstätte oder eine Tagespflegeperson Kenntnis davon, dass die Voraussetzung nach Ziffer 1 vorliegt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler sowie die Kinder nicht betreut werden.
4. Die Anordnung tritt in Kraft mit Wirkung ab 07.03.2020.
5. Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen.

Begründung

Zu Ziffer 1:

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden.

Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Schulen und der Kinderbetreuung zu unterbinden. Diese Anordnung betrifft die Kindertagespflege auch dann, wenn nur ein Kind betreut wird. Denn auch dann ist eine Übertragung auf weitere Kinder nicht ausgeschlossen.

Risikogebiete sind Gebiete, in denen eine fortgesetzte Übertragung von Mensch zu Mensch vermutet werden kann. Um dies festzulegen, verwendet das RKI verschiedene Indikatoren (u.a. Erkrankungshäufigkeit, Dyna-

mik der Fallzahlen). In den durch das RKI festgestellten Risikogebieten besteht eine allgemein wesentlich erhöhte Infektionsgefahr, sodass Personen, die sich dort aufhielten, als ansteckungsverdächtig anzusehen sind.

Es ist darauf abzustellen, dass das Gebiet aktuell als Risikogebiet eingestuft wird. Es kommt nicht darauf an, dass diese Einschätzung bereits zum Zeitpunkt des Aufenthalts im Sinne der Ziffer 1 in dem Gebiet vom RKI festgestellt wurde.

Der Ansteckungsverdacht besteht, wenn die Person dort mindestens einen 15-minütigen Kontakt zu einer anderen Person im Abstand von weniger als 75 cm hatte. Dieses Kriterium grenzt deshalb den Aufenthalt von der bloßen Durchreise ab.

Kein Aufenthalt im Sinne der Ziffer 1 dieser Verfügung wird in der Regel bei einem bloßen Toilettengang, einem Tankvorgang oder einer üblichen Kaffeepause gegeben sein.

Zu Ziffer 2:

Entsprechend Ziffer 1 dürfen die Personensorgeberechtigten die betreffenden Kinder nicht in die Einrichtungen bringen und das Recht auf Betreuung gegenüber dem Träger oder der Tagespflegeperson geltend machen. Der Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII ist insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffer 3:

Es ist ausdrücklich keine Aufgabe der Träger bzw. des eingesetzten Personals bzw. der Tagespflegeperson, gezielt durch Nachfragen zu erforschen, ob Kinder sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben. Nur dann, wenn eine positive Kenntnis darüber besteht, dürfen diese Schülerinnen und Schüler sowie Kinder nicht mehr betreut werden.

Zu Ziffer 4:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zu Ziffer 5:

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG.
Die Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

